

§ 95 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 5 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen, Verpflegung einschließlich Bedienung -> Unterabschnitt 1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 95 SeeArbG – Besuche, mitreisende Partner

¹Sofern betriebliche Belange sowie innerstaatliche oder internationale Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr nicht entgegenstehen, hat der Kapitän den Besatzungsmitgliedern auf ihr Verlangen zu erlauben,

1. bei Hafenaufenthalten unverzüglich Besuch von ihren Partnern, Verwandten und Freunden an Bord zu empfangen,
2. sich gelegentlich von ihren Partnern auf Fahrten begleiten zu lassen.

²Mitreisende Partner sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Unfall und Krankheit zu versichern. ³Der Reeder hat die Besatzungsmitglieder beim Abschluss einer solchen Versicherung zu unterstützen.